

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Ruppenthal Consultants

§ 1 Geltungsbereich

Verträge mit Ruppenthal Consultants (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit Beratungs- oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen und durchgeführt.

Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht – sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
2. Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber als Auftragsverarbeiter im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) tätig wird, verpflichtet er sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit der EU-DSGVO erfolgt.
3. Der konkrete Inhalt und Umfang der zu erbringenden Tätigkeit wird im Leistungsangebot des Auftragnehmers beschrieben und mittels schriftlicher Angebotsannahme bzw. Bestellung vom Auftraggeber bestätigt.
4. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch den Auftragnehmer auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
5. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
6. Sofern nicht anderweitig vertraglich festgehalten, wird ein konkreter Erfolg weder geschuldet noch garantiert.
7. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über die Art, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Umsetzung der vom Auftragnehmer empfohlenen oder abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
8. Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen bei seiner Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages vom Auftragnehmer Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
9. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftragnehmers. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber trägt oder diese übernimmt.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt einen zuständigen Ansprechpartner, der sämtliche erforderlichen Fragen beantworten und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann. Ergänzend stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.
3. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen.
4. Die gesamte Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in Deutsch.

§ 3 Vergütung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nach Aufwand gemäß den jeweils im Leistungsangebot vereinbarten Tagessätzen (ein Tag entspricht acht Stunden), zzgl. Reisekosten und Spesen abgerechnet.
2. Zeit- und Vergütungsprognosen des Auftragnehmers in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar. Abweichungen zu der Schätzung können vom Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftragnehmer nicht beeinflusst werden können.
3. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z.B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.
4. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über dem prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfang, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hin. In diesem Fall besitzt der Auftraggeber nach Information durch den Auftragnehmer ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.
5. Bei Stornierung von vereinbarten Leistungsinhalten durch den Auftraggeber zahlt dieser für Absagen mit einer kürzeren Vorlaufzeit als 10 Werktagen vor Durchführungstermin 100% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar, sofern der Auftragnehmer den durch die Terminabsage freigewordenen Zeitraum nicht anderweitig wirtschaftlich gleichwertig einsetzen kann. Gleiches gilt für den Fall einer kurzfristigen Terminverschiebung durch den Auftraggeber. Absagen oder Terminverschiebungen müssen stets in Textform per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.
6. Für Einsätze, die auf Wunsch des Auftraggebers, werktags (Montag – Freitag) zwischen 18:00 Uhr – 8:00 Uhr (CET/CEST) erfolgen, werden die gebuchten und abrechenbaren

Aufwände mit dem Faktor 1,5 multipliziert. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden diese mit dem Faktor 2,0 multipliziert. Vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber anzufordern bzw. von Ruppenthal Consultants zu bestätigen.

7. Eine Abrechnung der Leistungen zum Festpreis ist möglich, sofern die zu erbringende Leistung eine Leistung darstellt, die als Gewerk erbracht und durch den Auftragnehmer abgenommen werden kann. Sofern eine Leistung zum Festpreis erbracht wird, ist der Auftragnehmer nicht zu einer Schätzung oder Dokumentation der Aufwände verpflichtet. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Reisekosten und Spesen im Festpreis enthalten.
8. Die Projektkosten erhöhen sich ggf. um allgemeine Spesen für beispielsweise Bankgebühren, Büromaterial oder Kommunikation. Diese werden 5% des Honorarvolumens nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber überschreiten.
9. Bei (wiederkehrenden) provisionierten Aufträgen steht dem Auftragnehmer spätestens 6 Wochen nach erfolgreicher Vermittlung, in der Regel ist der Zeitpunkt der Vermittlung zeitgleich mit Bestätigung der Vertragskonditionen anzusehen, die (erste) Auszahlung zu. Sollte eine vertragsbezogene Auszahlung, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Aufwendungsersatz in Höhe seiner bisher angefallenen Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Provision besteht auch nach Zahlung des Aufwendungsersatzes unverändert fort.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Rechnungen werden ohne Abzüge mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Rechnungen sind spätestens am 10. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Steuerliche Regelungen

1. Bei der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ruppenthal Consultants mit Auftragserteilung über die Rechnungsadresse und den jeweiligen Ort der Leistungserbringung zu informieren. Gilt dieser Ort der Leistungserbringung als eine Betriebsstätte des Auftraggebers, ist er als Leistungsort zu berücksichtigen und bei der Rechnungsstellung die für diesen Ort korrekte, steuerliche Regelung anzuwenden. Erfolgt hierzu keine gesonderte Information des Auftraggebers geht Ruppenthal Consultants davon aus, dass die im Angebot genannte Adresse sowohl als Rechnungsadresse als auch als Ort der Leistungserbringung anzunehmen ist.
3. Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, bei einem bzw. mehreren Leistungsorten außerhalb von Deutschland, Ruppenthal Consultants folgende Informationen mit Auftragserteilung zu übermitteln:
4. Leistungsort außerhalb von Deutschland aber innerhalb der EU:
 - 4.1. Angabe der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT-Nummer) der gemäß Absatz 2 an die Ruppenthal Consultants kommunizierten Leistungsorte.
 - 4.2. Leistungsort außerhalb von Deutschland und außerhalb der EU:
Vorlage einer vom zuständigen, ausländischen Finanzamt ausgestellten

„Bescheinigung über die Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)“ der gemäß Absatz 2 an die Ruppenthal Consultants kommunizierten Leistungsorte.

5. Befindet sich der Leistungsort außerhalb von Deutschland, weist Ruppenthal Consultants keine Umsatzsteuer bei der Rechnungsstellung aus, sofern der Auftraggeber Ruppenthal Consultants vor der ersten Rechnungsstellung die unter Absatz 3 a) und b) aufgeführten erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen für die Berücksichtigung der Umsatzsteuer zeitgerecht übergibt. Werden die erforderlichen Nachweise nicht zeitgerecht übermittelt, ist Ruppenthal Consultants berechtigt, die Rechnung unter Ausweis der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (nach derzeitiger Rechtslage 19%) zu stellen und an das zuständige deutsche Finanzamt abzuführen.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) und ggf. der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie. Demnach ist die Erbringung einer sonstigen Leistung an einen im Drittland ansässigen Unternehmer nicht in Deutschland steuerbar. Dies hat zur Folge, dass die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer (netto) gestellt wird.
Es wird vereinbart, dass eventuell nach anderen als den Deutschen Gesetzen anfallende Steuern und Abgaben der Leistungsempfänger (wirtschaftlich) schuldet und die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Deklaration gegenüber dem lokalen Fiskus trägt. Diese Vereinbarung umfasst alle Steuerarten insbesondere auch die Umsatzsteuer und sämtliche Quellensteuern. Alternativ erhöht sich der Preis für die erbrachten Leistungen um diese Steuern und Abgaben. Der Leistungserbringer ist zur Nachforderung dieser Steuern und Abgaben beim Leistungsempfänger auch über den Zeitpunkt des Abschlusses des Leistungsaustauschs berechtigt.

§ 6 Haftung

1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg der vom Auftragnehmer empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
3. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 25.000,- Euro, begrenzt.
4. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers verursacht wurde. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer gerügt wurden.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse betreffen nicht die Ansprüche des Auftraggebers aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist eine Produkthaftung.
7. Dem Auftragnehmer steht der Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers zu.

8. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein über einen bestimmten Zeitraum die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.
9. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers.
10. Macht höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlag, Epidemie) die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich, ist eine Leistungspflicht des Auftragnehmers ausgeschlossen; bereits an den Auftragnehmer gezahlte Honorare für noch nicht erbrachte Leistungen werden in diesem Fall zurückerstattet.

§ 7 Geheimhaltung

1. "Vertrauliche Informationen" sind, unabhängig davon, ob als "vertraulich" bezeichnet oder nicht, sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die die Parteien zum vorgenannten Zweck miteinander austauschen. Als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere:
 - Angebots- und Vertragsunterlagen, Projektinhalte- und Ergebnisse, Spezifikationen, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse;
 - Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art und Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - Das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Vertrauliche Information erhalten hat, beweisen kann, dass die Vertrauliche Information:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist; oder
- zum Zeitpunkt der Offenlegung an die entgegennehmende Partei dieser bereits uneingeschränkt, d.h. rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht, bekannt waren, wobei sich ein entsprechender schriftlicher Nachweis im Besitz dieser Partei befindet; oder
- unabhängig von den offenbarten Informationen von der entgegennehmenden Partei selbst entwickelt wurde, was durch Einsicht in die schriftlichen Akten nachweisbar ist; oder
- der entgegennehmenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht wurde; oder
- gemäß schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Partei von derartigen Einschränkungen befreit ist.

2. Die Parteien versprechen einander:

- a) Dass sie vertrauliche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen zugrunde legen, als vertraulich behandeln;
- b) Dass sie Vertrauliche Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwenden;
- c) Die Offenlegung solcher Informationen auf den Kreis der Mitarbeiter zu beschränken, die diese Kenntnisse für den vorgesehenen Zweck benötigen und die berechtigten Mitarbeiter über die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu unterrichten. Durch die

7. Leistungsspezifische AGB können von den allgemeinen AGB abweichen und werden in den Einzelvereinbarungen, Leistungsinhalten oder in den AGB Teildokumenten B und C geregelt.